

INFORMATION
zum
Antrag über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer

Gegenstand der Steuerbefreiung:

NEU-, ZU- und UMBAUTEN, sowie **ERNEUERUNGEN von Wohnraum**, die

- a) nach dem Wohnbauförderungsgesetz,
nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz,
nach dem Wohnhaussanierungsgesetz,
nach dem Wohnbaufondgesetz gefördert wurden
und deren Nutzfläche nicht mehr als 130 m², bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen oder bei Haushalten mit Rollstuhlfahrern nicht mehr als 150 m², beträgt, oder
- b) deren neugeschaffene bzw. erneuerte Nutzfläche je Wohnung das Ausmaß der nach dem Wohnbauförderungsgesetz anrechenbaren Nutzfläche nicht übersteigt.

Wirksamkeit der Steuerbefreiung:

Die Steuerbefreiung wird mit Beginn des auf die Vollendung des Bauvorhabens folgenden Kalenderjahres wirksam, wenn der **Antrag auf Steuerbefreiung innerhalb von 2 Jahren ab Vollendung des Bauvorhabens gestellt wird.**

In allen übrigen Fällen mit Beginn des Kalenderjahres, in dem der Antrag auf Steuerbefreiung bei der Behörde eingelangt ist.

Dauer der Steuerbefreiung:

Die Steuerbefreiung endet **nach Ablauf des 20. Kalenderjahres**, das auf die Vollendung des Bauvorhabens folgt.

Antragstellung:

Die Steuerbefreiung ist beim **Amt der Stadt Dornbirn, Abteilung Steuern und Abgaben**, schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind jeweils in Kopie anzuschließen:

- a) **Zusicherungsbescheid über die Wohnbauförderung**
- b) **Berechnungsblatt des Einheitswertes** (folgt vom Finanzamt)
- c) **bewilligter Bauplan**

Um die vollständige Inanspruchnahme der Grundsteuerbefreiung zu gewährleisten, ist der Antrag **zum frühestmöglichen Zeitpunkt** zu stellen. Allenfalls fehlende Unterlagen sind umgehend nachzureichen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Bediensteten der Stadt Dornbirn, Abteilung Steuern und Abgaben, gerne zur Verfügung.